



liegt eine gesetzliche Verpflichtung dazu vor) daher nicht angenommen und auf Kosten des Kunden zurückgeschickt.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

14.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

14.3. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

14.4. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns abgetreten.

14.5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

14.6. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.7. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten; dies nach angemessener Vorankündigung.

14.8. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

14.9. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. 14.10. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

14.11. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen. Der Kunde hat SAVEWORX unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtkeit der Ansprüche ist offenkundig.

15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

15.3. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden verlangen.

15.4. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

16. Geistiges Eigentum

16.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklicher Zustimmung.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

17. Abnahmeprotokoll / Technikerbericht

17.1. Sämtliche Materialien und Leistungen sind bei der Übernahme sofort auf etwaige Beschädigungen bzw. Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich im Protokoll zu vermerken.

17.2. Kosten für die Übernahme werden dem Kunden gesondert verrechnet, wenn die Abnahme auf Seiten des Kunden nicht sofort nach Abschluss der Arbeiten durchgeführt werden kann.

18. Gewährleistung

18.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Die Rechte des unternehmerischen Kunden aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

18.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

18.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

18.4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

18.5. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

18.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

18.7. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabetermin bereits vorhanden war.

18.8. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen.

18.9. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

18.10. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

18.11. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind

– sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren.

18.12. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

18.13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18.14. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß diesen AGB nicht nachkommt.

18.15. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von SAVE-WORX der Käufer selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen oder anderweitige Manipulationen vornimmt.

18.16. Jede Gewährleistung/Haftung erlischt, wenn die Ware seitens des Kunden unsachgemäß behandelt wird, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung der Montage- und Wartungshinweise etc.

19. Haftung

19.1. SAVEWORX hat nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden einzustehen. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, dies mit Ausnahme von Personenschäden. Weiters ist die Haftung der Höhe nach mit dem Auftragswert begrenzt, außer wenn vorsätzliches Verhalten von SAVEWORX vorliegen sollte. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

19.2. Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet SAVEWORX ausschließlich für Personen- und Sachschäden, nicht aber für Vermögensschäden oder den entgangenen Gewinn.

19.3. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahre gerichtlich geltend zu machen.

19.4. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

19.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

19.6. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

20. Wartung

20.1. Ein allfälliger Versicherungsschutz kann verloren gehen, wenn keine ordnungsgemäße Wartung der jeweiligen Anlage erfolgt (1x jährlich).

20.2. Wir empfehlen daher den Abschluss eines Wartungsvertrages. SAVEWORX haftet jedenfalls bei einer unsachgemäßen Wartung nicht.

21. Aktualisierungspflicht

21.1. Die Aktualisierungspflicht (insbesondere gem. § 7 VVG) wird ausgeschlossen, außer diese wurde ausdrücklich in Textform zugesagt. Diese Bestimmung gilt nur, wenn der Kunde Unternehmer ist.

22. Bestimmungen betreffend Alarmanlagen

22.1. Eine Einbruchsverhinderung bietet eine Alarmanlage nicht.

22.2. Täuschungs- und Fehlarmlage können nicht ausgeschlossen werden.

22.3. Die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Herstellers usw. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

22.4. Zugangs-codes sowie die Dokumentation für die Programmierung verbleiben bei uns, bis der Kunde deren Ausfolgung verlangt. Wünscht der Kunde die Ausfolgung, sind wir berechtigt, eine Dokumentation des Zustandes der Alarmanlage im Zeitpunkt der Ausfolgung anzufertigen und ist der Kunde verpflichtet, daran mitzuwirken. Der Kunde verpflichtet sich, das Entgelt für die hierfür sowie für Änderung der Errichtercodes, Übergabe der Daten, etc. notwendige Arbeitszeit und erforderliche zusätzliche Kosten (An- und Rückfahrt) zu tragen.

22.5. Der Schaden des Kunden, welcher auf unsere Leistungsausführung zurückzuführen ist, der im Nichtbestehen eines Versicherungsschutzes liegt, wird nur dann ersetzt, wenn wir ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die rechtzeitige Leistungsausführung, insbesondere Installation der Alarmanlage, die Voraussetzung des Bestehens des Versicherungsschutzes ist.

22.6. Den Kunden trifft jedenfalls die Schadenminderungspflicht, einen drohenden Schaden so gering wie möglich zu halten, etwa durch Nachverhandeln eines Versicherungsschutzes (z.B. bei Bereitstellung anderer Sicherungsmechanismen wie Wachpersonal oder Prämienanpassung), wodurch der Schaden sich auf die notwendigen zusätzlichen Aufwendungen beschränkt.

22.7. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen, Räumen und/oder Personen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder - bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Bereiche gegenüber den vom Hersteller festgelegten oder auf Kundenangaben abgestimmten Parametern jeweils Alarm ausgelöst wird.

22.8. Darüberhinausgehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchsverhinderung, bieten die Alarmsysteme nicht. SAVEWORX haftet nicht für eventuelle Einbrüche jeglicher Art.

22.9. Fehl- und/oder Täuschungsalarme, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkung aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden. Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes, Regel der Technik und sonstigen als Vertragsinhalt vereinbarten Hinweisen erwartet werden dürfen.

22.10. Aufgrund physikalischer Tatsachen kann bei keinem Funkverfahren, folglich auch bei keinem Funkalarmsystem, eine 100 %-ige Verfügbarkeit der

Funkübertragung garantiert werden. Für die Errichtung von Funksystemen ist vorab generell eine Messung erforderlich, ob ein solches System an den gewünschten Stellen funktionsfähig ist. Wird auf Wunsch des Kunden eine Messung aus Kostengründen unterlassen, gilt die Leistung vereinbarungsgemäß auch als vertragskonform, wenn das System nach Fertigstellung die Funktionen nicht erbringen kann. Mehraufwendungen zur Erreichung der Funktionsfähigkeit sind, sofern vom Kunden gewünscht, von diesem zu tragen.

22.11. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist nicht auszuschließen, dass Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen können. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

22.12. Videoüberwachungsanlagen mit Bildspeicherung und der Verarbeitung von Daten unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Kunde selbst verantwortlich.

22.13. Die Einbindung durch von SAVEWORX gelieferte Produkte in Fremdanlagen / Fremdkomponenten / Fremdgewerke muss ausschließlich durch den Kunden erfolgen. Eine Kompatibilität der Schnittstellen bzw. Produkte, falls überhaupt vorhanden, kann nicht durch SAVEWORX gewährleistet werden.

23. SAVEWORX Sim – Karten

23.1. Tarife für Basic, Advanced, Premium; Basic: 40 Minuten / 40 SMS – pro Monat; Advanced: 40 Minuten / 40 SMS / 40 MB Datenvolumen - pro Monat; Premium: 100 Minuten / 100 SMS / 100 MB Datenvolumen - pro Monat

Zusatzpaket: Bei Überschreiten einer der vereinbarten Einheiten (Frei – Minuten / Frei - SMS / Frei – Datenvolumen) wird ein zusätzliches Paket mit jeweils weiteren 10 Einheiten automatisch gebucht. Taktung: 30 / 1; Datenrundung: 1KB Daten – SMS – Voice möglich in: CZ1 (National Austria – kein Roaming)

23.2. Preise: Basic: € 82,80 inkl. USt. pro Jahr im Voraus; Advanced: € 118,80 inkl. USt pro Jahr im Voraus; Premium: € 238,80 inkl. USt pro Jahr im Voraus

Zusatzpaket € 4,00 inkl. USt pro Paket

23.3. Mindestvertragsdauer: 12 Monate

23.4. Kündigungsfrist: Drei Monate vor Vertragsende, ansonsten automatische Verlängerung um weitere 12 Monate.

23.5. Bestimmungen: Die SAVEWORX Sim – Karten sind ausschließlich für die Nutzung in automatischen Wählergeräten bestimmt. Haftung bei missbräuchlicher Verwendung ausgeschlossen. Die von SAVEWORX angebotenen Dienste werden von der A1 Telekom Austria AG erbracht. SAVEWORX bietet die Dienste unter größtmöglicher Sorgfalt an und sorgt nach besten Kräften für dessen Verfügbarkeit. Vorübergehende Ausfälle oder sonstige Störeinflüsse, können nie gänzlich ausgeschlossen werden. SAVEWORX bemüht sich solche Störungen zu beheben, oder von A1 beheben zu lassen. Der Kunde ist angehalten, Mängel, Störungen und sonstige Probleme umgehend an SAVEWORX zu melden, um die Behebung zu ermöglichen.

24. Gerichtsstand und Erfüllungsort

24.1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für den Sitz unseres Unternehmens sachlich und örtlich zuständige Gericht. Bei Verbrauchern gilt § 14 KSchG.

24.2. Erfüllungsort ist der Sitz von SAVEWORX.

25. Rechtswahl

Auf sämtliche Vertragsverhältnisse ist materielles österreichisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung. Ebenso wenig finden die Verweisungs- bzw. Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.

26. Salvatorische Klausel

sollte eine Bestimmung dieser AGB gemäß bestimmten einzelstaatlichen oder internationalen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder eine Rechtslücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird in einem solchen Fall durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.